

SATZUNGSENTWURF

des Vereins der Freunde und Förderer des Richard-Wagner-Gymnasiums in Baden-Baden e.V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des Richard-Wagner-Gymnasiums in Baden-Baden e. V.“

und hat seinen Sitz in Baden-Baden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins ist die

Förderung der Erziehung und Bildung am Richard-Wagner-Gymnasium in Baden-Baden.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen, die nicht vom Schulträger gestellt werden
- Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten, die der Schulgemeinschaft dienen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert..

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Vorstand muss den Beitritt eines neuen Mitglieds bestätigen. Der Vorstand kann einer Aufnahme ohne Angabe der Gründe innerhalb eines Monats widersprechen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Ende des laufenden Schuljahres wirksam wird.
- Tod des Mitglieds oder Erlöschen der juristischen Person
- Ausschluss wegen vereinszweckwidrigem oder die Interessen des Vereins schädigendem Verhalten.

4. Den Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder wegen zweckwidrigem Verhalten des Mitglieds beschließt der Vorstand.

5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen. Dazu lädt der/die Vorsitzende rechtzeitig vorher, mindestens aber zwei Wochen vorher, unter Nennung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail an die Mitglieder und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Richard-Wagner-Gymnasiums unter dem Link Förderverein erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

3. Satzungsänderungen oder eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Entgegennahme und Stellungnahme zum Jahresbericht des Vorstandes und zum Kassenbericht
- Auflösung des Vereins

6. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der/die Vorsitzende zu einer Mitgliederversammlung einladen. Dabei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen zu wahren.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem/der ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Finanzverwalter/in, die jeweils einzeln vertretungsbefugt sind.

2. Der Schulleiter/die Schulleiterin sowie der/die Elternbeiratsvorsitzende sind Mitglied kraft Amtes.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Zahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

4. Der Vorstand und die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Im Falle eines Rücktritts o.ä. können die Aufgaben dieses Vorstandsmitglieds vom Vorstand gem. § 26 BGB bis zur Nachwahl übernommen werden.

5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit

durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

5. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Baden-Baden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden, die dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des Richard-Wagner-Gymnasiums dienen.

Baden-Baden, den 05.11.2014